

# STATUTEN

des Vereins

"Österreichischer Berufsverband  
für  
Anästhesie-, und Intensivpflege"

(Fassung vom 7. Mai 2008)

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Berufsverband für Anästhesie-, und Intensivpflege". Für den Verein kann auch die Kurzform ÖBAI verwendet werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## **§ 2. Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung des Berufsbildes des Anästhesie-, und Intensivpflegepersonals. Das Ziel des Vereines soll erreicht werden durch:

- a) Vertretung der berufsspezifischen Erfordernisse gegenüber Dritten.
  - b) Werbung der an Anästhesie-, und Intensivabteilungen tätigen Diplomkrankenschwestern und -pflegern innerhalb Österreichs als Mitglieder.
  - c) Versammlungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen mit fachlichen Demonstrationen und Diskussionen, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen.
  - d) Herstellung und Förderung der Kontakte zu allen Berufsorganisationen der Krankenpflege, zu den ärztlichen Fachgesellschaften und zu den öffentlichen Stellen des Gesundheitswesens des In- und Auslandes bei gemeinsamen Interessen.
  - e) Erfassung und Empfehlung von Ausbildungsstätten zur Erwerbung von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Besorgung von Spezialaufgaben für Anästhesie-, und Intensivpflegepersonal.
  - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und Veröffentlichung von für die Krankenpflege relevanten Mitteilungen incl. persönlicher Erfahrungsberichte.
- Der Verein hat nicht den Zweck einer parteipolitischen, konfessionellen oder ideologischen Betätigung, diese sind innerhalb des Vereines verboten.

## **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Einschreibegebühren und Mitgliedsbeiträge.

- b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen.
- c) Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Diplomkrankenschwester (-pfleger) werden, welche an einer Anästhesie-, oder Spezialpflegestation (nach Steinbereithner und Kucher: special care oder intensiv care unit) tätig ist oder eine erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung für Anästhesie- oder Intensivpflege nach § 57b hat. Auch während Karenz-, Präsenz- oder Zivildienstzeit bleibt die ordentliche Mitgliedschaft erhalten.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die die Entwicklung der Anästhesie-, und Intensivpflege besonders gefördert haben.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. (2) bis (4) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (2) Personen im Sinne des § 4 Abs. (2) haben den Aufnahmeantrag auf einem vom Vorstand vorgeschriebenen Formular zu stellen und ihm beizufügen:
  - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Sonderausbildungskurses für Anästhesie- oder Intensivpflegepersonal.
  - Nachweis der derzeitigen Tätigkeit auf einer Anästhesie-, oder Spezialpflegestation.
- (3) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern im Sinne von § 4 Abs. (4) erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit dem 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Ausfertigung dieses Vorstandsbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung (z.H. des Vorstandes) zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder mit folgenden Voraussetzungen:

- a) aktive Tätigkeit an einer österreichischen Anästhesie-, oder Spezialpflegestation oder -abteilung.
- b) erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung für Anästhesie- oder Intensivpflegepersonal lt. § 57b.
- c) mindestens 3-jährige Tätigkeit auf einer unter Punkt a) angeführten Stationen oder Abteilungen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines stets zu fördern und zu wahren, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(3) Bei Änderung der Art der Mitgliedschaft lt. § 4 ist sofort der Vorstand schriftlich zu verständigen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der wissenschaftliche Beirat (§ 16).

## **§ 9. Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Führung der Geschäfte erfordert. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe oder von einem der Rechnungsprüfer schriftlich beantragt wurde. Sie hat innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach dem Beschluss bzw. nach dem Begehren stattzufinden.

(3) Für jede Generalversammlung ist zwischen Postaufgabe der Einladung und Abhaltung der Generalversammlung eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand schriftlich überreicht oder zur Post gegeben werden.

(5) Gütliche Beschlüsse, ausgenommen solche über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung, können zur Tagesordnung gefasst werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist zur Beschlussfassung nur über jene Tagesordnungspunkte befugt, die Anlass ihrer Einberufung waren.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mittels

schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Doch darf ein Mitglied höchstens drei Mitglieder vertreten.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist auf jeden Fall beschlussfähig.

(8) Soweit in den Statuten nicht anders bestimmt, ist zur Beschlussfassung einfache Stimmenmehrheit notwendig. Statutenänderungen und Beschlüsse auf Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.

(9) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Über die Verhandlungen und Ergebnisse einer Generalversammlung wie auch einer Wahlversammlung ist ein Protokollbuch zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu zeichnen. Jedem Mitglied ist Einsicht zu gewähren.

## **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bzw. allfälliger Enthebung.
- b) Änderung und Ergänzung der Statuten; bei Änderung und Ergänzung der Statuten sind diese für alle Mitglieder bindend.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Einschreibgebühr.
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluß sowie Beschlussfassung darüber.
- e) Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes.
- f) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegten Anträge.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- h) Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss bzw. gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- j) Bestellung des wissenschaftlichen Beirates.

## **§ 11. Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 10 Mitglieder, hiervon aus 1 Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter, 1. und 2. Schriftführer sowie 1. und 2. Kassier.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, eine beliebige Anzahl von Personen in den Vorstand zu kooptieren, wenn die Tätigkeit oder das Fachwissen dieser Personen für die Förderung oder die Erreichung des Zwecks des Vereines (§2) geeignet erscheint. In den Vorstand Kooptierte haben nur beratende Stimme und nehmen an den Vorstandssitzungen nur über Einladung des Vorsitzenden teil. Der Vorstand ist weiters berechtigt, für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse zu bilden und - insbesondere für Agenden in den Bundesländern - besondere Aufgaben an einzelne ordentliche Mitglieder zu delegieren.

(3) Die Funktionsdauer des Vorsitzenden, des 1. Kassiers und des 1. Schriftführers beträgt zwei Jahre, jene der übrigen Vorstandsmitglieder vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand bleibt jedenfalls über die Funktionsperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, bei deren Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen und mindestens 5 Mitglieder erschienen sind.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der erklärte Rücktritt wird erst mit der statutenmäßigen Bestellung eines Nachfolgers bzw. mit der Auflösung eines Vereines rechtswirksam.

(11) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

## **§ 13. Vertretung des Vereines**

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die alleinige Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Sämtliche Ausfertigungen sind mit dem Vereinssiegel zu versehen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

#### **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11. Abs.8, 9 und 10 sinngemäß.

#### **§ 15. Das Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen ab Mitteilung an den Vorstand, dass ein Streitfall vorliegt, zwei Mitglieder als Schiedsrichter dem >Vorstand namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine weitere Person, welche nicht Vereinsmitglied sein muss, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die in Anwesenheit der Streitteile durchgeführte Verhandlung ist ein von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch an die Generalversammlung z. H. des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.

(4) Die Bestimmung des vierten Abschnittes der Zivilprozessordnung (§§ 577 ff) sind subsidiär heranzuziehen.

(5) Die Unterwerfung unter die Vereinsstatuten durch den Vereinsbeitritt beinhalten einen Verzicht auf die Beschreitung des Zivilrechtsweges in allen Angelegenheiten, über die das Schiedsgericht des Vereines zu entscheiden hat. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann auf Ausschluss aus diesem Verein erkannt werden (§ 6. Abs.4).

#### **§ 16. Der wissenschaftliche Beirat**

(1) Der wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand und die Mitglieder in allen Fachfragen beraten und die Ziele des Vereines bei den ärztlichen

Fachgesellschaften, den Behörden und den Krankenpflegefachgesellschaften unterstützen.

(2) Der Beirat hat mindestens 5, höchstens 20 Mitglieder, in erster Linie Fachärzte, ferner andere Personen deren Fachgebiet bzw. Fachwissen dem Vereinszweck dienlich sein können.

(3) Jedes Mitglied des Beirates wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden auf ein Jahr berufen. Die Berufung kann unbeschränkt wiederholt werden.

## **§ 17. Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden, wobei es nach Möglichkeit einer Organisation zufallen soll, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.